

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 48 -

Nr. 11

Dingolfing, 19. Mai

2010

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mästen von Schweinen mit 1977 Mastschweineplätzen durch Herrn Thomas Laubenbacher, Lerchenberg 1, 94419 Reisbach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1084 und 1091 der Gemarkung Englmannsberg -

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel und Rindern auf dem Grundstück Fl.Nr. 930 der Gemarkung Frauenbiburg durch Herrn Georg Haslbeck jun.

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Sparkasse Landshut

Änderung der Satzung Sparkasse Landshut vom 26.04.2010

42-170/3/2-339

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mästen von Schweinen mit 1977 Mastschweineplätzen durch Herrn Thomas Laubenbacher, Lerchenberg 1, 94419 Reisbach, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1084 und 1091 der Gemarkung Englmannsberg –

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Laubenbacher betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1 084 und 1 091 der Gemarkung Englmannsberg eine baurechtlich genehmigte Mast- und Zuchtschweinehaltung. Diese Anlage soll wie folgt geändert werden:

- Abbruch des Zuchtsauenstalles und Wiederaufbau als Mastschweinestall
- Nutzungsänderung der bestehenden Maschinenhalle als Mastschweinestall
- Modernisierung der bestehenden Mastschweineställe.

In den insgesamt fünf Ställen ist nach der Änderung ein Tierbestand von 1977 Mastschweinen vorhanden.

Mit diesem Tierbestand wird die unter Nr. 7.1 Spalte 2 Buchst. g) des Anhangs zur 4. BImSchV enthaltene Anlagengröße überschritten, so dass die gesamte Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV) bedarf.

Herr Laubenbacher hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau einen entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nr. 11

Dingolfing, 19. Mai

2010

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87 219, eingeholt werden.

Dingolfing, 10.05.2010
Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-170/3/2-301

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel und Rindern auf dem Grundstück Fl.Nr. 930 der Gemarkung Frauenbiburg durch Herrn Georg Haslbeck jun.

Öffentliche Bekanntmachung:

Herr Georg Haslbeck jun., 84130 Dingolfing, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage durch Erweiterung der Geflügelmast auf 84.600 Mastplätze unter Aufgabe der Rinderhaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 930 der Gemarkung Frauenbiburg.

Gleichzeitig beantragte Herr Haslbeck die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1 Spalte 1 Buchst. c des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV).

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

**von Montag, dem 31.05.2010,
bis einschließlich Donnerstag, dem 01.07.2010,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1 - 3, 84130 Dingolfing, während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

2. **Bis einschließlich 15.07.2010** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

**am Donnerstag, dem 20.07.2010 um 9.30 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau.**

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 20.05.2010

Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 11

Dingolfing, 19. Mai

2010

Sparkasse Niederbayern-Mitte
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 3402072924 und Nr. 3402057354 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, 05.05.2010
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
VM Dr. Martin Kreuzer

„Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut“ vom 26.04.2010

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 19.11.2001, geändert durch Änderungssatzung vom 3. Februar 2003

Amtsblatt

der Stadt Landshut Nr. 4 vom 17.02.2003, Seite 21 f;
des Landkreises Landshut Nr. 4. vom 12.02.2003, Seite 22 f;
des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 5 vom 20.02.2003, Seite 21 f ;
des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 3 vom 12.02.2003, Seite 29 f und
des Landkreises Kelheim Nr. 03 vom 15.02.2003, Seite 31

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.04.2010 und mit Zustimmung des „Zweckverbands Sparkasse Landshut“ vom 26.04.2010 wie folgt geändert.

§ 1

(Änderungsbestimmungen)

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Landshut“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Register-Nr. HRA 8308 eingetragen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landshut.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - acht von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

4. In § 5 Abs. 2 wird „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO)“ durch „(§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO)“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode aus folgenden einundzwanzig Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
- zwölf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- sechs von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern,
- dem Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 3. Februar 2003, außer Kraft.

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 17.05.2010

gez.

Oberbürgermeister Hans Rampf

Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Landshut

Vorsitzender Verbandsversammlung „Zweckverband Sparkasse Landshut“

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat